



Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 15. März 2020

Was bedeutet es, dass kein Präsenzunterricht an den Schulen stattfinden darf?

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe der Präsenzunterricht bis zum 4. April 2020 untersagt ist. Somit werden auch alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht einstellen. Anschliessend folgen zwei Wochen Frühlingsferien, so dass faktisch mindestens bis zum 17. April 2020 kein Unterricht an den Schulen stattfinden wird.

Grundsätzlich bedeutet der Entscheid des Bundesrats, dass alle Lernenden zuhause bleiben. Nur so kann die Ausbreitung des Virus eingedämmt werden. Ab Montag, 16. März 2020 findet an sämtlichen Schulen in Appenzell Ausserrhoden die Stoffvermittlung wenn möglich über digitale Medien, mit Repetitions- oder in Form von Projektaufträgen statt.

Muss die Schule ein Betreuungsangebot anbieten?

Für Lernende des 1. und 2. Zyklus, deren Eltern/Angehörige nach Prüfen aller Optionen absolut keine Möglichkeit haben, die Betreuung zuhause zu gewährleisten, ist die Schule verpflichtet, ab Montag, 16. März 2020 ein Betreuungsangebot sicherzustellen. Hierfür ist eine Anmeldung an die jeweilige Schulleitung nötig.

Das Betreuungsangebot steht nur Lernenden, für die ein dringendster Bedarf ausgewiesen ist, zur Verfügung und deckt die regulären Stundenplanzeiten inkl. Randzeitenbetreuung ab.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Ansteckung bei den meisten Personen milde Symptome zur Folge hat. Für Personen über 65 Jahre oder solche mit bestimmten Vorerkrankungen kann das Virus aber lebensgefährlich sein. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Kinder während des Verbots des Präsenzunterrichts nicht von Personen über 65 Jahren und Personen mit Vorerkrankungen betreut werden.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Eine Desinfektion von häufig berührten Oberflächen ist sinnvoll.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.



Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und gilt es weiterhin zu vermitteln. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Bleibt die Schulpflicht bestehen?

Grundsätzlich bleibt die Schulpflicht auch bei Verbot des Präsenzunterrichts bestehen und die Lehrpersonen resp. die Schulen stellen soweit möglich sicher, dass die aus dem Lehrplan abgeleiteten Ziele in angemessener Art erreicht werden können.

Je nach Stufe sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. In den ersten beiden Zyklen soll das freie Lesen im Fokus stehen. Ab dem 3. Zyklus setzen die Lehrpersonen nach Möglichkeit digitale Medien ein. Bisher in der Schule eingesetzte Lernmedien können je nach Alter sinnvoll zuhause genutzt werden. Die Lehrperson Ihrer Tochter/Ihres Sohnes wird Sie informieren.

Zeitgefässe für den physischen Austausch von Lernmaterialien vor Ort sind gestattet, die genaue Ausgestaltung ist den einzelnen Schulen/Lehrpersonen überlassen. Findet dies statt, sind Hygiene- und Distanzhaltevorschriften einzuhalten.

Wie ist vorzugehen, wenn Lernende oder Lehrende Grippesymptome zeigen?

Lernende oder Mitarbeitende mit grippeähnlichen Symptomen bleiben zuhause und rufen ausschliesslich dann eine Ärztin/einen Arzt an, wenn sie **starke Symptome** (Atemnot, Atemwegssymptome, die sich verschlimmern) aufweisen oder zur Risikogruppe gehören (chronische Krankheiten aufweisen oder über 65 Jahre alt sind). Das Gesundheitssystem muss sich mit den schweren Fällen und den besonders gefährdeten Personengruppen befassen können.

Personen mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (Fieber und Husten) bleiben bis 24 Stunden nach dem Abklingen der Symptome zuhause (**Selbst-Isolation**).

Wie verläuft die Selbst-Isolation von bestätigten Fällen?

Wenn es der Allgemeinzustand zulässt, bleiben die Personen zuhause. Die Isolation wird nach Abklingen der Symptome und wenn seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, nach 48 Stunden aufgehoben.

Bei schweren Fällen wird die Betreuung im Spital vorgenommen und sobald der klinische Zustand es zulässt, wird die Person nach Hause verlegt.

Für die Selbst-Isolation steht den Patienten ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Vermeidung von Übertragungen auf der BAG Seite (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) zur Verfügung.



Was ist zu tun bei engen Kontakten zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde?

Im selben Haushalt mit einer erkrankten Person lebende Familienmitglieder begeben sich für 5 Tage (ab Symptombeginn bei der erkrankten Person) in Selbst-Quarantäne, um die Übertragung des Virus auf Personen im eigenen Haushalt und in der Bevölkerung zu vermeiden.

Bleiben nicht erkrankte Familienmitglieder symptomfrei, dann sollen sie nach den 5 Tagen Selbst-Quarantäne ihren „Alltag“ aufnehmen, während insgesamt 14 Tagen den eigenen Gesundheitszustand weiterhin beobachten und Risikogruppen, Veranstaltungen oder öffentliche Verkehrsmittel meiden. Sie halten sich streng an die Hygienevorschriften und begeben sich in Selbst-Isolation, falls im Verlauf doch noch Symptome bei ihnen auftreten.

Nicht im selben Haushalt lebende Kontaktpersonen gehen nicht in Selbst-Quarantäne, befolgen jedoch während einer Zeit von 14 Tagen die übrigen beschriebenen Massnahmen.

Informationen

Die Seite <https://www.ar.ch/gesundheit> wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderungen der Lage umgehend informiert.

Wir empfehlen, alle Schulsehrenden und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hinzuweisen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline des BAG zum neuen Coronavirus (täglich, 24h):

+41 58 463 00 00